

Endgültige Bedingungen

DZ BANK ZinsFix auf Indizes

DZ BANK Medi-Spezial ZinsFix ST IV

Basiswert:	S&P 500®
Produktklassifizierung nach BSW:	Aktienanleihen
ISIN:	DE000DJ88857
Valuta:	19. Februar 2024

auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags bzw. auf die Lieferung von Referenzwertpapieren gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 31. Mai 2023, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht.

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Zertifikatsbedingungen	5
Emissionsspezifische Zusammenfassung	I

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung und Emissionspreis

Der Beginn des öffentlichen Angebots für die DZ BANK Medi-Spezial ZinsFix ST IV („**Zertifikate**“ oder „**Wertpapiere**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“) ist am 9. Februar 2024. Die Wertpapiere werden von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom 9. Februar 2024 bis 12. Februar 2024, 14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, („**Zeichnungsfrist**“) zum Emissionspreis von Euro 1.000,00 pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 12. Februar 2024 zu beenden bzw. zu verlängern.

Die im Emissionspreis inkludierten Kosten betragen Euro 16,00.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält die Vertriebsstelle als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, bis zu 0,50% des Basisbetrags.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken („**Vertriebsstellen**“) angeboten, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
Volksbank Vechta eG	Falkenrotter Straße 17	49377	Vechta

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem 19. März 2024 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
- Freiverkehr an der Börse Stuttgart

5. Informationen zum Basiswert bzw. zum Referenzwertpapier

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.spdji.com abrufbar.

Der S&P 500 ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC oder seinen Tochtergesellschaften („**SPDJI**“) und wurde zur Verwendung durch die DZ BANK lizenziert. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC („**S&P**“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC („**Dow Jones**“). Die Produkte der DZ BANK werden von SPDJI, Dow Jones, S&P, ihren jeweiligen Tochterunternehmen weder gesponsert, unterstützt, verkauft noch gefördert, und keine dieser

Parteien macht weder eine Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit der Investition in diese(s) Produkt(e) noch übernehmen sie Haftung für Fehler, Auslassungen oder Störungen des S&P 500.

Bei den Wertpapieren besteht die Möglichkeit auf physische Lieferung einer bestimmten Anzahl des Referenzwertpapiers (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert). Der Anleger ist daher den spezifischen Risiken der eventuell zu liefernden Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über die eventuell zu liefernden Referenzwertpapiere informieren. Weitere Informationen zu den Referenzwertpapieren (u.a. die Fondsverkaufsunterlagen) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.ishares.com abrufbar.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.1 und auf die referenzwertpapierspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.2 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „13. Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix)“ zu finden.

8. Benchmark-Verordnung

Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“) und wird von S&P Dow Jones Indices LLC („**Administrator Basiswert**“, welcher auch der Indexsponsor ist) bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator Basiswert in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge bzw. die Anzahl lieferbarer Referenzwertpapiere werden unter Bezugnahme auf die folgende Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von dem folgenden Administrator bereitgestellt wird:

- Das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing wird von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator Fixing**“ oder „**Refinitiv**“ genannt) bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator Fixing in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks nicht eingetragen.

II. Zertifikatsbedingungen

ISIN: DE000DJ88857

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 2.000 auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Medi-Spezial ZinsFix ST IV von 2024/2026 („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der S&P 500® (ISIN US78378X1072), der von S&P Dow Jones Indices LLC („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von dem Administrator Fixing gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Devisenkurses relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.spdji.com (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die Chicago Board Options Exchange, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem

Erkennen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

„**Referenzwertpapier**“ bzw. „**Fondsanteil**“ ist, vorbehaltlich § 6, ein Anteil an dem thesaurierenden, in Irland zugelassenen, börsengehandelten Fonds iShares Core S&P 500 UCITS ETF, Anteilsklasse (Acc) in USD mit der ISIN IE00B5BMR087 („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von BlackRock Asset Management Ireland Limited („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Der dem ETF zugrundeliegende Index ist der Basiswert.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.

„**Zertifikatswährung**“ ist Euro.

- (b) „**Beschaffungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der 14. Juli 2026. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Beschaffungstag auf den dem Bewertungstag unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag.
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der 13. Juli 2026. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Devisenumrechnungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der 14. Juli 2026. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Devisenumrechnungstag auf den dem Bewertungstag unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag.
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5, der 20. Juli 2026. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.
- „**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der 12. Februar 2024. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der 21. Juli 2025 („**1. Zahlungstermin**“) und der 20. Juli 2026 („**Letzter Zahlungstermin**“).

- (c) Der „**Abrechnungsbetrag**“ in Euro wird nach der folgenden Formel¹ berechnet:

$$AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

BB: der Basisbetrag

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, Euro 1.000,00.

„**Beschaffungsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin für den Beschaffungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, mindestens 0,00% des Nettoinventarwerts für den Beschaffungstag und höchstens 0,30% des Nettoinventarwerts für den Beschaffungstag. Der Beschaffungsfaktor wird im Falle der Physischen Lieferung von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag gemäß § 7 veröffentlicht.

„**Bezugsverhältnis**“ wird nach der folgenden Formel² berechnet:

$$BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

LP: der Lieferpreis

RP: der Referenzpreis

¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Quotient aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) wird mit dem Referenzpreis multipliziert.

² Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Startpreis, dem Lieferpreis und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor) geteilt.

SP: der Startpreis

„**Devisenkurs**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der EUR/USD-Kurs am Devisenumrechnungstag, wie er beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird.

„**Kuponzahlung**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, Euro 52,00.

„**Lieferpreis**“ ist vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Beschaffungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.

„**Nettoinventarwert**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf www.ishares.com (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.

„**Schwellenwert**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, 65,00% des Startpreises.

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro bzw. die Rückzahlungsart wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, wird am Rückzahlungstermin, vorbehaltlich §§ 5 und 6, je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers geliefert („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile des Referenzwertpapiers nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in Euro zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen, Lieferungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am jeweiligen Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren Referenzwertpapiere am Rückzahlungstermin zu liefern. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung bzw. die Lieferung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Referenzwertpapiere sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen bzw. zu liefern. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht bzw. Lieferpflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung bzw. der Physischen Lieferung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge bzw. zu liefernden Referenzwertpapiere anfallen, sind von den Gläubigern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Störungen

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (d) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(2) Eine „**Referenzwertpapier-Marktstörung**“ liegt vor,

- (a) wenn die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert berechnet, für den Beschaffungstag keinen Nettoinventarwert berechnet und/oder der Nettoinventarwert für den Beschaffungstag nicht auf www.ishares.com (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird,
- (b) wenn während der Laufzeit der Zertifikate temporär oder dauerhaft keine Fondsanteile mehr ausgegeben werden,
- (c) wenn kein Devisenkurs beim Fixing festgestellt und/oder veröffentlicht wird,
- (d) wenn Banken in Frankfurt am Main nicht für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben oder
- (e) wenn der Beschaffungstag kein Üblicher Handelstag ist oder am Beschaffungstag eine Marktstörung vorliegt,

vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls an dem Starttag bzw. dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Starttag bzw. der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Starttag bzw. Bewertungstag und die Emittentin bestimmt den Startpreis bzw. den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag. Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.

(4)

- (a) Falls eine Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß Absatz (2) (a), (b), (c) oder (d) vorliegt, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.
- (b) Falls eine Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß Absatz (2) (e) vorliegt, wird der Beschaffungstag, vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze, auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben. Falls am Beschaffungstag neben einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß Absatz (2) (e) eine weitere Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte - im Falle der Verschiebung des Beschaffungstags gemäß des ersten Satzes - auch an dem nächstfolgenden Üblichen Handelstag noch eine Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß Absatz (2) (e) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird statt der Physischen Lieferung den

Abrechnungsbetrag zahlen.

- (5) Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aufgrund von Ereignissen, die mit einer Referenzwertpapier-Marktstörung gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein („**Lieferstörung**“), hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden acht Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des Acht-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am achten Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem achten Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen.
- (6) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts und die Verwendung des anderen Index nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.
- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kann die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (8) kündigen.
- (3) In den folgenden Fällen kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (8) kündigen:
- (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an dem Starttag bzw. dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt,
- (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder
- (c) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator Fixing das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder

Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

(5) Liegt ein Anpassungsfall (Absatz (6)) vor, der nach Bestimmung der Emittentin für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist, entscheidet die Emittentin, ob sie die Bedingungen anpasst oder ob die Physische Lieferung entfällt und die Emittentin den Gläubigern den Abrechnungsbetrag zahlt. Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, das Referenzwertpapier durch einen Anteil an einem anderen ETF („**Ersatzreferenzwertpapier**“) auszutauschen und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund des Austauschs notwendig ist. Das Ersatzreferenzwertpapier muss folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es handelt sich um einen Anteil an einem Ersatz-ETF, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für das Ersatzreferenzwertpapier werden Preise in US-Dollar gestellt;
- (c) der Ersatz-ETF hat die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik oder Anlageziele wie der auszutauschende ETF.

(6) Ein „**Anpassungsfall**“ ist:

- (a) die Änderung des dem ETF zugrundeliegenden Index, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des Referenzwertpapiers/ETF;
- (b) eine Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode und/oder der Berechnungsfrequenz des Nettoinventarwerts des Referenzwertpapiers oder der Währung des Gesamt-Nettoinventarwerts des ETF (wird nicht mehr in US-Dollar berechnet);
- (c) gegen den ETF oder gegen die Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
- (d) der Kauf/Verkauf der Referenzwertpapiere ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
- (e) die Fondsgesellschaft und/oder die Investmentgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
- (f) die Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den ETF und/oder ein anderer Dienstleister, der für den ETF seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
- (g) der ETF oder die Fondsgesellschaft werden mit einem anderen ETF bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
- (h) der ETF bzw. das Vermögen der Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
- (i) die Auszahlung bei Rückgabe der Referenzwertpapiere erfolgt nicht in US-Dollar;
- (j) die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) muss im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission zusätzliche Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufs oder der Rücknahme von Referenzwertpapieren, jeweils im Vergleich zum Emissionstag, zahlen;

- (k) das Halten der Referenzwertpapiere ist für die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vergleich zur Rechtslage am Emissionstag mit wesentlichen Nachteilen verbunden;
- (l) Referenzwertpapiere, die die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission erworben hat, werden zwangsweise eingezogen;
- (m) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die Bewertung der in dem ETF enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind, oder
- (n) eine Sonderausschüttung (in welcher Form auch immer), eine Reduzierung des Gesamt-Nettoinventarwerts des ETF aufgrund einer Aufspaltung des ETF oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des ETF. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Fondsanteilsinhaber des ETF ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird.
- (7) Bei anderen als den in Absatz (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen.
- (8) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.
- (9) Falls ein von dem Indexsponsor veröffentlichter Kurs des Basiswerts bzw. der von der in § 2 Absatz (2) (c) angegebenen Stelle veröffentlichter Nettoinventarwert bzw. der Devisenkurs, der für eine Zahlung bzw. Lieferung gemäß den Bedingungen relevant ist, von dem Indexsponsor bzw. der in § 2 Absatz (2) (c) angegebenen Stelle bzw. beim Fixing nachträglich berichtigt wird und der berichtigte Kurs des Basiswerts bzw. der berichtigte Nettoinventarwert bzw. der berichtigte Devisenkurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses des Basiswerts bzw. des ursprünglichen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Devisenkurses und vor einer Zahlung bzw. Lieferung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs des Basiswerts bzw. der berichtigte Nettoinventarwert bzw. der berichtigte Devisenkurs von der Emittentin für die Zahlung bzw. Lieferung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn

zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 9. Februar 2024

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung
ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

EINLEITUNG
Bezeichnung der Wertpapiere: DZ BANK Medi-Spezial ZinsFix ST IV („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-International Securities Identification Number): DE000DJ88857
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; Telefon: +49 (69) 7447-01 („DZ BANK“ oder „Emittentin“) Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (228) 4108-0; Fax: +49 (228) 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Basisprospekts: 31. Mai 2023
WARNHINWEISE
Es ist zu beachten, dass • diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 31. Mai 2023 für das öffentliche Angebot der Wertpapiere („Basisprospekt“) verstanden werden sollte; • der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; • der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; • für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; • zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?	
Gesetzlicher und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK	
Sitz: Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland	
Rechtform/geltendes Recht: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.	
Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27	
Land der Eintragung: Bundesrepublik Deutschland	
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.	
Hauptanteilseigner der Emittentin: Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis stellt sich zum 31. Dezember 2022 wie folgt dar:	
Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,68%
Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,80%
Sonstige	0,52%
Identität der Hauptgeschäftsführer: Zum Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen: Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender), Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender), Souâd Benkredda, Uwe Berghaus, Dr. Christian Brauckmann, Ulrike Brouzi, Michael Speth und Thomas Ullrich.	

Identität der Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die folgenden Kennzahlen wurden dem geprüften und nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr entnommen.

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1. - 31.12.2022	1.1. - 31.12.2021
Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss“, wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („IFRS GuV“) ausgewiesen.)	3.322	2.785
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.749	2.935
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikovorsorge“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-304	120
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	823	152
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.797	3.096
Nettogewinn (entspricht dem unter dem „Konzernergebnis“ aufgeführten Posten „Anteilseigner der DZ BANK“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.031	1.996
Bilanz in Mio. EUR	31.12.2022	31.12.2021
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva“, wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („IFRS Bilanz“) ausgewiesen.)	627.041	627.273
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	428.565	415.189
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	4.521	3.074
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	203.646	195.665
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	159.429	138.975
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	23.076	28.661
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/Kredite und Forderungen in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen.)	0,7	0,8
harte Kernkapitalquote (in %)	13,7	15,3
Gesamtkapitalquote (in %)	18,0	18,5
Leverage ratio (in %)	4,7	7,3

Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2022 und das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- Inflation/Stagflation sowie abrupter Wandel im Zinsumfeld:** Im Geschäftsjahr 2022 verzeichneten die Euro-Zone und die Vereinigten Staaten die höchsten Inflationsraten seit Jahrzehnten. Dies beruhte u.a. auf Nachholeffekten der Corona-Pandemie bei der Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern, weltweit steigenden Energiepreisen, Störungen in globalen Lieferketten und dem Russland-Ukraine-Krieg. In Folge der hohen Inflation kam es weltweit zu einer Wende in der Geldpolitik und zu steigenden Zinsen. Ein möglicher weiterer schneller Zinsanstieg könnte im Sektor Bank die Realisierung von Marktpreisrisiken in den Bereichen Liquidität und Kapital nach sich ziehen, wovon insbesondere die BSH - durch ihr Bauspargeschäft und ihre Eigenanlagen - betroffen wäre. Im Sektor Versicherung hätte ein Zinsanstieg Marktwertverluste bei den Kapitalanlagen zur Folge. Zudem besteht das Risiko, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren könnten, und das Risiko, dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt. Wenn es auf Grund des Wandels im Zinsumfeld sowie der gestiegenen Inflation zur Realisierung von Marktpreisrisiken im Sektor Bank oder im Sektor Versicherung zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen kommt, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

- **Auswirkungen besonderer Umstände auf die Weltwirtschaft und die Märkte (Russland-Ukraine-Krieg und russisches Gas-Embargo sowie Coronavirus):** Der Russland-Ukraine-Krieg sowie die schrittweise Reduktion der russischen Gaslieferungen nach Europa und die vollständige Einstellung von Lieferungen unter anderem nach Deutschland haben sich in hohen Energiepreisen niedergeschlagen, die zu einer starken Belastung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung führen. Sollte es zu Lieferschwierigkeiten von Flüssiggas oder einem besonders kalten nächsten Winter kommen, könnten die Gaspreise erneut ansteigen und auch das Risiko einer Gasmangellage bis zum Ende der nächsten Heizperiode im Frühjahr 2024 nicht ausgeschlossen werden, die zu Liefereinschränkungen vor allem für die Industrie führen würde. Diese Belastungen könnten sich über Lieferbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Unternehmen weiter verstärken. In einem solchen Risikoszenario wäre eine gesamtwirtschaftliche Rezession sehr wahrscheinlich. Bei Wiederauftreten von Marktverwerfungen im Zuge des Russland-Ukraine-Kriegs oder bei Marktverwerfungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie kann eine Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK sowie die DZ BANK Gruppe jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.
- **Emittentenrisiko:** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Liquiditätsrisiko:** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK, die TeamBank und die VR Smart Finanz wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Kreditrisiko:** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

ISIN: DE000DJ88857

Basiswert: Index

Währung: Euro („**EUR**“)

Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 2.000

Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit endet mit dem Rückzahlungstermin.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere

Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Der Gläubiger erhält, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts, eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Physische Lieferung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“), wobei Bruchteile des Referenzwertpapiers nicht geliefert werden. Die Emittentin wird statt der Bruchteile den Ausgleichsbetrag zahlen.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. die Physische Lieferung erfolgt am Rückzahlungstermin.

Definitionen

„**Basisbetrag**“ beträgt Euro 1.000,00. „**Basiswert**“ ist der S&P 500® mit der ISIN US78378X1072. „**Beschaffungsfaktor**“ entspricht den ermittelten Finanztransaktionssteuern für den Beschaffungstag, mindestens 0,00% und höchstens 0,30% des Nettoinventarwerts für den Beschaffungstag. „**Beschaffungstag**“ ist der 14. Juli 2026. „**Bewertungstag**“ ist der 13. Juli 2026. „**Bezugsverhältnis**“ errechnet sich wie folgt: Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Startpreis, dem Lieferpreis und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor) geteilt. „**Devisenkurs**“ ist der EUR/USD-Kurs am Devisenumrechnungstag, wie er beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird. „**Devisenumrechnungstag**“ ist der 14. Juli 2026. „**ETF**“ ist der Fonds iShares Core S&P 500 UCITS ETF, Anteilsklasse (Acc) in USD (ISIN IE00B5BMR087). Der dem ETF zugrundeliegende Index ist der Basiswert. „**Fixing**“ ist das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. „**Fondsgesellschaft**“ ist BlackRock Asset Management Ireland Limited. „**Indexsponsor**“ ist S&P Dow Jones Indices LLC. „**Kuponzahlung**“ beträgt Euro 52,00. „**Lieferpreis**“ ist der Nettoinventarwert für den Beschaffungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor. „**Nettoinventarwert**“ ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen in den Fondsverkaufsunterlagen benannten Stelle berechnet und veröffentlicht wird. „**Referenzpreis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird. „**Referenzwertpapier**“ bzw. „**Fondsanteil**“ ist ein Anteil an dem ETF. „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Basisbetrag. „**Rückzahlungstermin**“ ist der 20. Juli 2026. „**Schwellenwert**“ entspricht 65,00% des Startpreises. „**Startpreis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird. „**Starttag**“ ist der 12. Februar 2024. „**Zahlungstermine**“ sind der 21. Juli 2025 („**1. Zahlungstermin**“) und der 20. Juli 2026 („**Letzter Zahlungstermin**“).

Anpassungen, Kündigung, Störung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Störung ein, kann es zu einem Entfall der Physischen Lieferung kommen und/oder der von der Störung betroffene Tag wird verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des Rückzahlungstermins führen.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch ab dem 19. März 2024 in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- **Risiko aus der Struktur:** Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

- **Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende:** Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Beschaffungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Wert der zu liefernden Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten (z.B. Referenzwertpapier-Marktstörungen, Lieferstörung) zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann und stattdessen die Zahlung eines Abrechnungsbetrags erfolgt. Des Weiteren kann der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere auf Grund der Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors (sofern dieser größer Null ist) und des Devisenkurses niedriger ausfallen als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.
- **Risiko in Bezug auf den Basiswert:** Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren als Basiswert dienenden Index. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Zertifikatsbedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt werden, was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies zu einem Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen.
- **Risiko aus Anpassungen:** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert oder das Referenzwertpapier vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Des Weiteren kann es bei einer Anpassung des ETF zu einem Wegfall der Physischen Lieferung kommen. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- **Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert bzw. Referenzwertpapieren in Fremdwährung:** Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die zu liefernden Referenzwertpapiere auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert bzw. die zu liefernden Referenzwertpapiere auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, kann der Wert seiner Wertpapiere bzw. der zu liefernden Referenzwertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.
- **Risiko in Bezug auf An- und Verkaufskurse bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:** Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie. Ab dem Datum der Einbeziehung in den Handel stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen börsentäglich zu den üblichen

Handelszeiten An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufskursen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts, die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihkosten oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufskurse bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

- **Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere ist am 9. Februar 2024. Die Wertpapiere werden von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom 9. Februar 2024 bis 12. Februar 2024, 14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, („**Zeichnungsfrist**“) zum Emissionspreis von Euro 1.000,00 pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 12. Februar 2024 zu beenden bzw. zu verlängern.

Valuta: 19. Februar 2024

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere in der Zeichnungsfrist zu dem Emissionspreis pro Wertpapier erwerben. Die im Emissionspreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen Euro 16,00. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder

Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. von zu liefernden Vermögenswerten beziehen, können Interessenkonflikte auftreten durch (i) Abschluss von Geschäften in dem Basiswert oder in Derivaten auf den Basiswert, (ii) die mögliche Funktion der Emittentin als Market Maker, (iii) die Erbringung von Bank- und anderen Dienstleistungen für Dritte im Zusammenhang mit deren eigenen Wertpapieremissionen, (iv) Anlageurteile für den Basiswert bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. die Referenzwertpapiere, die der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufen.